

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1779
Urteil Nr. 13/2001 vom 14. Februar 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1253^{quater} Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, P. Martens, E. Cerexhe, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. September 1999 in Sachen M. Pire gegen C. Scafs, dessen Ausfertigung am 5. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1253^{quater} Buchstabe d) insofern, als die Berufungsfrist in den Gerichtsferien eintritt und abläuft, ohne Bezugnahme auf Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während die gemeinrechtlichen Bestimmungen der Artikel 1051 und 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorsehen, daß diese Berufungsfrist unter solchen Umständen bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Frist für das Einlegen einer Berufung beläuft sich auf einen Monat und beginnt gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 am Tage der Zustellung oder Notifizierung des Urteils. »

Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, dessen Buchstabe d) Gegenstand der präjudiziellen Frage darstellt, bestimmt:

« Wenn die Klagen sich auf die Artikel 214, 215, 216, 221, 223, 1420, 1421, 1426, 1442, 1463 und 1469 des Zivilgesetzbuches stützen:

a) läßt der Richter die Parteien vor die Ratskammer laden und versucht, eine Aussöhnung herbeizuführen;

b) wird die Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach Klageeinreichung erlassen; diese Anordnung wird von dem Kanzler beiden Eheleuten notifiziert;

c) kann, wenn die Anordnung in Abwesenheit ergangen ist, die Partei, die nicht erschienen ist, innerhalb eines Monats nach der Notifizierung mittels eines bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Gesuchs Widerspruch einlegen;

d) ist die Anordnung ungeachtet des Streitwertes berufungsfähig; Berufung wird innerhalb eines Monats nach der Notifizierung eingelegt;

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in der gleichen Form Abänderung oder Aufhebung der Anordnung oder des Urteils beantragen. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, der zwischen den Personen besteht, die in einem gemeinrechtlichen Verfahren Berufung einlegen, und den Personen, die Berufung einlegen gegen eine Anordnung, ergangen gegen die Klagen, die im Zusammenhang stehen mit den jeweiligen Rechten und Pflichten der Eheleute, mit ihrem ehelichen Güterstand und mit bestimmten Verpflichtungen, die sich aus der Ehe oder der Abstammung ergeben, insoweit nur Erstgenannte die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres beanspruchen können, wenn die Frist während der Gerichtsferien eingetreten ist und abläuft; der genannte Artikel 50 verweist nämlich auf die in Artikel 1051 desselben Gesetzbuches vorgesehene Berufungsfrist; indem jedoch der genannte Artikel 1051 in seinem ersten Absatz bestimmt, daß «die Frist für das Einlegen einer Berufung [...] sich auf einen Monat [beläuft] und [...] gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 am Tage der Zustellung oder Notifizierung des Urteils [beginnt] », verweist er nicht auf die Anordnung, die auf der Grundlage des obengenannten Artikels 1253^{quater} notifiziert wird.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen einherginge.

B.4. Der Justizausschuß des Senats, der den beanstandeten Buchstaben d) in den Text von Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches einfügte, der in dem ihm vorgelegten Gesetzentwurf (aus dem das Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Eheleuten und bezüglich der ehelichen Güterstände entstanden ist) vorgesehen war, wies in seinem Bericht darauf hin, daß diese Bestimmung eine « Bestätigung dessen [ist], was schon in Artikel 1031 gesagt wurde, daß nämlich die Anordnung berufungsfähig ist » (*Parl.*

Dok., Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 683-2, S. 105). Es muß jedoch gesagt werden, daß Artikel 1031 sich auf die mittels einseitiger Klageschrift erhobene Klage bezieht, während das auf Klageschrift zwischen Eheleuten beruhende Verfahren ein kontradiktorisches Verfahren ist.

B.5. Die so erfolgte Hinzufügung ging nicht mit einer Ergänzung des Artikels 1051 des Gerichtsgesetzbuches um eine Verweisung auf Artikel 1253*quater* einher; der Grund, weshalb vom gemeinen Recht abgewichen werden mußte, wird ebensowenig angegeben.

Da Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der eine Verlängerung der Berufungsfrist für den Fall vorsieht, daß diese Frist nach Beginn der Gerichtsferien beginnt, durch die Sorge um eine eventuell unzureichende Kenntnis der während dieses Zeitraums vorgenommenen Zustellung gerechtfertigt wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2) und da eine solche Sorge in den Fällen, in denen die beanstandete Bestimmung angewandt wird, nicht weniger begründet zu sein scheint als in den Fällen, in denen das gemeine Recht angewandt wird, hat diese Bestimmung zur Folge, daß die Rechte der Verteidigung der Parteien auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden, und sie hält der Verfassungsmäßigkeitskontrolle nicht stand.

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejaht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1253^{quater} Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht die in Artikel 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist aufgrund der Gerichtsferien erlaubt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior